



Kreisfischereiverein Simmern von 1895 e.V.

Satzung des KFV Simmern Neufassung vom 01.Jan. 2016

§ 1

Der Kreisfischereiverein Simmern von 1895 e.V. mit Sitz in 55469 Simmern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe, Erziehung, Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens (siehe § 7)

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. An den Bezirksverband Nahe-Glan-Hunsrück im Landesverband Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
oder
2. An eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verbesserung und Verbreitung des waidgerechten Angelfischens, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 AO wegen Verbreitung und Verbesserung des Angelfischens bedürftig sind.

§ 6

Der Kreisfischereiverein Simmern v. 1895 e. V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in 55469 Simmern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter der Nummer **VR 566** eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist in Simmern.

§ 7

Zweck und Aufgaben sind:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Förderung des Castingsports
5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
6. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angler- und Fischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Abgabenordnung (AO) auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen, Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik der Religionen und Rassen neutral.

§ 8

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Sieben- bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe der Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Angelfischerei oder den Angelsport ausüben zu wollen. Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den von der Jahreshauptversammlung für fördernde Mitglieder festgesetzten Jahresbetrag zu entrichten. Im Übrigen haben sie alle in dieser Satzung nachfolgend erwähnten Mitgliederrechte.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) das Befischen der Vereinsgewässer (vgl. § 10 Abs. 1 Buchstabe a),
- b) das Stimmrecht bei allen Entscheidungen über fischereiliche und sportliche Angelegenheiten,
- c) das Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die sonstige Leistungen der Mitglieder betreffen.

Die Pflichten der fördernden Mitglieder sind in § 10 Abs. 2 Buchstabe c) und d) geregelt.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes, sowie im Deutschen Sportbund. Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder, es sei denn, die Aufnahme in den VDSF und/oder den Deutschen Sportbund wird ausdrücklich beantragt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. **Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.**

§ 9

Die Aufnahme geschieht nach Einreichen eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliederbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind für ein Jahr zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann vom Vorstand abgelehnt werden.

§10

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung des Vereins.

§11

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe begangen hat,
 3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 4. trotz Mahnung ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
 5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 12

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§13

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s.§ 17) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrats einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das aufgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschuß schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrats kein Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschuß rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzuverlässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 14

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei und des Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 15

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen,

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angelfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) Die Sportfischerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal des Beitragsjahres voll zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand einer vierteljährlichen Beitragszahlung zustimmen. Begründete Stundungs- und Erlaßgesuche sind unverzüglich beim Vorstand einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 16

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem 1. Kassierer
5. dem 2. Kassierer
6. dem 1. Gewässerwart
7. dem 2. Gewässerwart
8. den Jugendgruppenleitern
9. dem 1. Sportwart
10. dem 1. Gerätewart

Bis auf die Jugend-Gruppenleiter werden alle Vorstandsmitglieder für vier Jahre von der Hauptversammlung gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Jugendgruppenleiter werden gemäß der Jugendordnung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§17

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:

Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.
Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Ehrenrates sollten mindestens fünf Jahre Mitglieder des VDSF sein.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Vorstandsfunktionen ausüben sowie keine Kassenprüfer sein.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird,
2. aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 18

Die Kassen- und Buchführung obliegt den Kassierern, die zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet sind. Der Jahresabschluss ist von ihnen rechtzeitig zu erstellen. Die Kassierer sind verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie dem Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (s. § 15) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 19

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäße einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Vorstand und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 20

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder an die Jahreshauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren festzulegen,
- c) den gesamten Vorstand - ausgenommen die Jugendgruppenleiter - zu wählen,
- d) die Jugendgruppenleiter zu bestätigen,
- e) Ehrenmitgliedschaften zu beschließen,
- f) zwei Kassenprüfer sowie zwei Vertreter für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die beschließt.

§ 21

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besondere wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 22

Die Versammlung des Vorstandes ist vom Vorstand festzulegen.

Auf Anregung der Hauptversammlung oder des Vorstandes können zusätzlich Mitgliederversammlungen einberufen werden.

§23

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 24

Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig im Sinne dieser Bestimmung, muß innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Zur Auflösung des Vereins ist dann in dieser Versammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Auf die besonderen Mehrheitverhältnisse ist in der Einladung hinzuweisen.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen fällt an den Bezirksverband Nahe - Glan - Hunsrück im Landesverband Rheinland-Pfalz des VDSF.

§ 25

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

SCHLICHTUNGS- UND EHRENRATS-ORDNUNG

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 17) tätig. Er kann die in § 12 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtung - und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nicht zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§4

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muß die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigung unter Benennung von Zeugen und Angaben sonstigen Beweismaterial schriftlich äußern. Sie muß ferner den Hinweis enthalten, daß eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selbst im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, daß auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt wird sowie auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

§6

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vielfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.